

## Vorblatt

### Ziel(e)

Aufrechterhaltung der mengenmäßigen und qualitativen Erträge von Weinstöcken und Anlagen durch Eindämmung der Verbreitung der Goldgelben Vergilbung der Rebe (GFD).

### Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Erweiterung des Verbreitungsgebietes der Amerikanischen Rebzikade.
- Anpassung der Abgrenzung der Befalls- und Sicherheitszonen Bad Waltersdorf, Südoststeiermark und Leibnitz.

### Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich folgende Auswirkungen:

Gemeinde: Keine

Land: Jährliche finanzielle Aufwendungen in der Höhe von ca. 10.000,- Euro für zusätzliche Monitoringmaßnahmen und molekularbiologische Untersuchungen auf GFD.

### Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt:

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine wesentlichen Auswirkungen.

### Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Mit dem Entwurf wird folgende Verordnung durchgeführt:

Verordnung zum Schutz vor Pflanzenschädlingen: Verordnung (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 228/2013, (EU) Nr. 652/2014 und (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 69/464/EWG, 74/647/EWG, 93/85/EWG, 98/57/EG, 2000/29/EG, 2006/91/EG und 2007/33/EG des Rates, ABl. Nr. L 317 vom 23.11.2016, S. 4-104;

### Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Im Hinblick auf die Gewährleistung der rechtzeitigen Information der von der Anpassung der Befalls- und Sicherheitszonen betroffenen Verfügungsberechtigten von Weingärten, Vermehrungsflächen, Weinhecken, Weinlauben sowie von einzelnen Rebstöcken soll das Anhörungsverfahren auf zwei Wochen verkürzt werden.

## Erläuterungen

### I. Allgemeiner Teil mit vereinfachter Wirkungsorientierter Folgenabschätzung

Beim gegenständlichen Regelungsvorhaben wird eine vereinfachte Wirkungsorientierte Folgenabschätzung gemäß § 7 Abs. 3 VOWO 2020, LGBl. Nr. 72/2020, durchgeführt, da das Regelungsvorhaben der Durchführung von EU-Recht im Sinne der Verordnung zum Schutz vor Pflanzenschädlingen – Verordnung (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 228/2013, (EU) Nr. 652/2014 und (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 69/464/EWG, 74/647/EWG, 93/85/EWG, 98/57 EG, 2000/29/EG, 2006/91/EG und 2007/33/EG des Rates, ABl. L 317 vom 23.11.2016, S. 4-104, dient.

### Vorhabensprofil

Bezeichnung des Regelungsvorhabens:	Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung, mit der die Verordnung über die Bekämpfung der Amerikanischen Rebzikade und der Goldgelben Vergilbung der Rebe geändert wird
Einbringende Stelle:	Abteilung 10 – Land- und Forstwirtschaft
Laufendes Finanzjahr:	2023
Jahr des Inkrafttretens/Wirksamwerdens:	2023

#### **Beitrag zu Wirkungsziel im Landesbudget:**

Das Vorhaben trägt zu keinem Wirkungsziel bei.

### Problemanalyse

#### **Anlass und Zweck, Problemdefinition:**

Die Goldgelbe Vergilbung der Rebe ist eine Phytoplasnose. Phytoplasmen sind Erkrankungen von Pflanzen, die durch zellwandlose Bakterien (Phytoplasmen) hervorgerufen werden. Der Befall mit Phytoplasmen verursacht Stoffwechselstörungen, wodurch es z.B. bei den Reben (Rebstöcken) zu Vergilbungssymptomen und Wachstumsstörungen an Trieben, Blättern, Gescheinen und Trauben kommt. Während das Auftreten von Stolbur phytoplasma, dem Erreger der Schwarzholzkrankheit, im österreichischen Weinbau bereits mehrere Jahre bekannt ist, wurde im Jahr 2009 erstmals auch die gefährliche Quarantänekrankheit Grapevine flavescence dorée (GFD, Goldgelbe Vergilbungskrankheit der Rebe), in Österreich (Steiermark) nachgewiesen. Sie wird durch die Amerikanische Rebzikade (ARZ) übertragen.

Phytoplasmen führen im Weinbau durch Vertrocknung und Verrieselung sowie durch schlechte Reife und Bittertöne zu starken mengenmäßigen und qualitativen Einbußen bis hin zur Notwendigkeit der Rodung einzelner Weinstöcke und gesamter Anlagen, d.h. zu großen wirtschaftlichen Schäden.

Eine Bekämpfung mit Pflanzenschutzmitteln ist nicht möglich. Nur bei Stolbur phytoplasma können Rückschnittmaßnahmen erfolgreich sein. Die Verbreitung von Phytoplasmen erfolgt über infiziertes Rebmaterial sowie über saugende Insekten.

#### ARZ-Monitoring 2022:

Von der A10 und dem Weinbaureferat der Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft Steiermark wurden das Auftreten, die Verbreitung und die Entwicklung der ARZ in einem umfangreichen Monitoring überwacht.

An 26 Standorten (14 in der Südoststeiermark, 9 in der Südsteiermark und 3 in der Weststeiermark) wurde von Anfang Juni bis Ende Juni die Entwicklung der Larven beobachtet. Es wurden erstmals innerhalb einer Vegetationsperiode Larven an allen Monitoringstandorten gefunden.

An den selben 26 Standorten wurden Klebefallen zur Überwachung des Auftretens adulter ARZ ausgebracht und von Ende Juli bis Ende September 2021 im zweiwöchigen Abstand ausgewertet.

Lediglich ein Standort war frei von adulten Rebzikaden. An 9 Standorten wurden weniger als 10 adulte ARZ gefangen, bei 11 Standorten waren es weniger als 50, an 3 Standorten weniger als 100 und an 2 Standorten befanden sich sogar mehr als 100 ARZ in den Gelbtafeln.

In den Befalls- und Sicherheitszone Klöch wurde im Jahr 2022 von der AGES (Agentur für Ernährungssicherheit) im Rahmen eines Monitorings das Auftreten, die Populationsdynamik sowie der Durchseuchungsgrad der ARZ mit GFD erhoben. Im Bericht wird Folgendes ausgeführt: Aus den ARZ-Fangzahlen dieser Erhebungen kann geschlossen werden, dass der Vektor im untersuchten Gebiet nur in sehr geringer Zahl auftritt. Insgesamt wurden auf 57 gelben Klebefallen und 25 Klopffproben nur 19 ARZ festgestellt. Diese Anzahl ist im Vergleich zu früheren Untersuchungen in anderen Gebieten der Südoststeiermark sehr gering. Nur eine gefangene ARZ war GFD-positiv. Es wird angenommen, dass die sehr niedrige Anzahl an ARZ auf die konsequente Umsetzung der verordneten Kontrollmaßnahme in der Saison 2022 und die Wirksamkeit der verwendeten PSM zurückzuführen ist. Bereits 2020 und 2021 wurden in den Monitoring-Erhebungen in Ertragsanlagen in Koch und Klöchberg entweder keine oder nur sehr wenige ARZ festgestellt. In beiden Jahren war eine verpflichtende Kontrolle des Vektors und die Entfernung von infizierten Reben vorgeschrieben. Damit ist auch der sehr niedrige Infektionsgrad der gefundenen ARZ erklärbar. Aufgrund der sehr geringen Anzahl an ARZ und des sehr niedrigen Infektionsgrades im Untersuchungsgebiet ist das Ausbreitungspotenzial der ARZ aus diesem Gebiet in das Klöcher Weinland gering, solange die Kontrollmaßnahme beibehalten werden.

#### GFD-Monitoring 2022:

In den Befalls- und Sicherheitszonen Bad Radkersburg, Glanz, Spielfeld, Grubthal, Klöch, St. Anna am Aigen und Bad Waltersdorf wurde ein systematisches Monitoring durchgeführt. Dabei wurden alle Rebstöcke in Weingärten mit GFD-Befall aus den Vorjahren sowie in angrenzenden Anlagen im Zeitraum Juni bis Oktober 2022 visuell bonitiert und Verdachtsproben für die molekularbiologischen GFD-Untersuchungen gezogen.

In den Befalls- und Sicherheitszonen Glanz, Spielfeld und Grubthal wurde GFD nachgewiesen. Aufgrund der durchzuführenden Ausweitungen der einzelnen Befalls- und Sicherheitszonen sowie der räumlichen Nähe dieser sollen die Befalls- und Sicherheitszonen Glanz, Spielfeld und Grubthal zur Befalls- und Sicherheitszone Leibnitz zusammengefasst werden. Die Befallszone Leibnitz soll folgendes Gebiet umfassen: den östlichen Teil der KG Oberlupitscheni der Gemeinde Leibnitz, den südlichen Teil der KG Ewitsch, den südlichen Teil der KG Ratsch, die KG Unterlupitscheni und den östlichen Teil der KG Wielitsch der Gemeinde Gamlitz, die Katastralgemeinden Glanz und Langegg der Gemeinde Leutschach an der Weinstraße, den nördlichen Teil der KG Graßnitzberg und den nördlichen Teil der KG Spielfeld (Gemeinde Straß in Steiermark), sowie den südlichen Teil der KG Aflenz (Gemeinde Wagna). Als Sicherheitszone ist folgendes Gebiet abzugrenzen: die Katastralgemeinden Gabersdorf und Landscha der Gemeinde Gabersdorf, der restliche, nicht als Befallszone ausgewiesene Teil der Gemeinde Ehrenhausen an der Weinstraße, der restliche, nicht als Befallszone ausgewiesene Teil der Gemeinde Gamlitz, die Katastralgemeinden Heimschuh und Unterfahrenbach der Gemeinde Heimschuh, die KG Altenmarkt, die KG Leibnitz, der restliche Teil der KG Oberlupitscheni, die KG Rettenbach, die KG Schönegg und die KG Seggauberg der Gemeinde Leibnitz, die Katastralgemeinden Fötschach, Großwalz, Kranachberg, Leutschach, Pößnitz und Schloßberg der Gemeinde Leutschach an der Weinstraße, die KG Gersdorf, der restliche Teil der KG Graßnitzberg, die KG Obegg, die KG Oberschwarza, die KG Obervogau, der restliche Teil der KG Spielfeld, die KG Straß, die KG Unterschwarza und die KG Untervogau der Gemeinde Straß in Steiermark, die Katastralgemeinden Lind, Seibersdorf bei St. Veit und St. Veit am Vogau der Gemeinde St. Veit in der Südsteiermark, die KG Leitring, die KG Wagna und der restliche Teil der KG Aflenz der Gemeinde Wagna.

In den Befalls- und Sicherheitszonen Bad Radkersburg, Klöch und Sankt Anna am Aigen wurde GFD nachgewiesen. Aufgrund der durchzuführenden Ausweitungen der einzelnen Befalls- und Sicherheitszonen sowie der räumlichen Nähe dieser sollen die Befalls- und Sicherheitszonen Bad Radkersburg, Klöch und Sankt Anna am Aigen zur Befalls- und Sicherheitszone Südoststeiermark zusammengefasst werden. Die Befallszone Südoststeiermark soll folgendes Gebiet umfassen: Die KG Kellendorf, den östlichen Teil der KG Altneudörfel, die KG Dedenitz, den südlichen Teil der KG Goritz bei Radkersburg, den östlichen Teil der KG Hummersdorf, die KG Laafeld, die KG Radkersburg, die KG Sichelhof, die KG Zelting der Gemeinde Bad Radkersburg, die Katastralgemeinden Gruisla, Klöch, Klöchberg sowie den nördlichen Teil der KG Pölten der Gemeinde Klöch, den nördlichen Teil der KG Aigen, den östlichen Teil der KG Gießelsdorf, den östlichen Teil der KG Hochstraden, die KG Plesch, die KG Risola sowie den südlichen Teil der KG Waltra der Gemeinde Sankt Anna am Aigen und den

östlichen Teil der KG Jörgen der Gemeinde Tieschen. Als Sicherheitszone ist folgendes Gebiet abzugrenzen: Die KG Wilhelmsdorf, der südliche Teil der KG Bad Gleichenberg, die KG Haag und die KG Merkendorf der Gemeinde Bad Gleichenberg, der restliche, nicht als Befallszone ausgewiesene Teil der Gemeinde Bad Radkersburg, die Katastralgemeinden Dietzen, Dornau, Drauchen, Halbenrain, Hürth, Leitersdorf II, Oberpurkla, Sögersdorf und Unterpurkla der Gemeinde Halbenrain, die KG Neustift bei Kapfenstein der Gemeinde Kapfenstein, der restliche, nicht als Befallszone ausgewiesene Teil der Gemeinde Klöch, der restliche, nicht als Befallszone ausgewiesene Teil der Gemeinde Sankt Anna am Aigen, die Katastralgemeinden Dirnbach, Hof bei Straden, Karbach, Oberkarla, Radochen, Stainz bei Straden, Sulzbach und Unterkarla der Gemeinde Straden sowie der restliche, nicht als Befallszone ausgewiesene Teil der Gemeinde Tieschen.

In der Befalls- und Sicherheitszone Bad Waltersdorf wurden im Jahr 2022 einzelne Rebstöcke mit symptomtragenden Trieben festgestellt und in weiterer Folge positiv auf GFD getestet. Daher ist die Befalls- und Sicherheitszone Bad Waltersdorf um den nördlichen Teil der KG Leitersdorf und die gesamten Katastralgemeinden Wagerberg und Waltersdorf zu erweitern. Die Sicherheitszone ist um die Gemeinde Bad Blumau, die Gemeinde Burgau, die Gemeinde Neudau und die Katastralgemeinde Wörth der Gemeinde Rohr bei Hartberg zu erweitern.

Aufgrund von positiven GFD-Untersuchungsergebnissen mussten im Jahr 2022 Rodungen von bestätigten und symptomtragenden Rebstöcken angeordnet werden. Bei Stolbur-Nachweis wurden diese Maßnahmen empfohlen.

#### **Nullszenario und allfällige Alternativen:**

Aufgrund der erhöhten Gefahr der Verbreitung von GFD, ausgehend von Weinreben in der Katastralgemeinde Sulz (Gemeinde Gamlitz), in den Katastralgemeinden Ewitsch, Ratsch und Wielitsch (Gemeinde Ehrenhausen an der Weinstraße), in der Katastralgemeinde Graßnitzberg (Gemeinde Straß in Steiermark), in der Katastralgemeinde Gießelsdorf (Gemeinde Sankt Anna am Aigen), in den Katastralgemeinden Gruisla und Pölten (Gemeinde Klöch), in der Katastralgemeinde Jörgen (Gemeinde Tieschen), sowie in den Katastralgemeinden Leitersdorf, Wagerberg und Waltersdorf (Gemeinde Bad Waltersdorf) bestehen keine Alternativen.

#### **Ziel**

Aufrechterhaltung der mengenmäßigen und qualitativen Erträge von Weinstöcken und Anlagen durch Eindämmung der Verbreitung der Goldgelben Vergilbung der Rebe (GFD).

#### **Maßnahmen**

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Erweiterung des Verbreitungsgebietes der Amerikanischen Rebzikade.
- Anpassung der Abgrenzung der Befalls- und Sicherheitszonen Bad Waltersdorf, Südoststeiermark und Leibnitz.

#### **Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:**

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich folgende Auswirkungen:

Gemeinde: Keine

Land: Jährliche finanzielle Aufwendungen in der Höhe von ca. 10.000,- Euro für zusätzliche Monitoringmaßnahmen und molekularbiologische Untersuchungen auf GFD.

#### **Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt:**

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine wesentlichen Auswirkungen.

#### **Auswirkungen auf die Umwelt/das Klima**

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

### **Verhältnismäßigkeitsprüfung im Sinne der Richtlinie (EU) 2018/958**

Die Durchführung einer Verhältnismäßigkeitsprüfung war nicht erforderlich, da die vorgeschlagene Regelung weder die Aufnahme noch die Ausübung eines reglementierten Berufs betrifft.

## II. Besonderer Teil

### Zu Z 1 (§ 4 Abs. 2):

Das derzeit geltende Verbreitungsgebiet der ARZ ist Ende des Jahres 2016 aufgrund der Fangergebnisse bei der Beobachtung des Auftretens in den Jahren bis 2016 und unter Berücksichtigung eines Pufferbereiches geographisch festgelegt worden. Das Verbreitungsgebiet der ARZ wurde mit den vergangenen Novellen der Verordnung laufend an das vorgefundene Verbreitungsgebiet angepasst, letztmalig mit LGBl. Nr. 31/2022. Pufferbereich ist ein über das Standortnetz des Vorjahres hinausgehendes Gebiet, in dem das Auftreten der ARZ nicht ausgeschlossen werden kann.

Aufgrund der Ergebnisse der Überwachung des Auftretens und der Verbreitung der ARZ im Jahr 2022 sollen folgende Gemeinden in den Bezirken Leibnitz und Voitsberg neu in das Verbreitungsgebiet aufgenommen werden:

Im Bezirk Leibnitz die Gemeinden Allerheiligen bei Wildon, Empersorf, Gralla, Hengsberg, Heiligenkreuz am Waasen, Lang, Lebring-Sankt Margarethen, Ragnitz, Sankt Georgen an der Stiefing, Schwarzautal, Wildon. Durch die Aufnahme der genannten Gemeinden gilt der gesamte Bezirk Leibnitz als Verbreitungsgebiet.

Im Bezirk Voitsberg die Gemeinden Krottendorf-Gaisfeld, Ligist, Mooskirchen und Söding-Sankt Johann.

#### Das Verbreitungsgebiet soll daher im Jahr 2022 folgende Gemeinden umfassen:

Bezirk Deutschlandsberg: alle Gemeinden des Bezirkes Deutschlandsberg.

Bezirk Hartberg-Fürstenfeld: die Gemeinden Bad Blumau, Bad Loipersdorf, Bad Waltersdorf, Buch-Sankt Magdalena, Burgau, Ebersdorf, Feistritzal, Fürstenfeld, Großsteinbach, Großwilfersdorf, Hartberg, Hartberg Umgebung, Hartl, Ilz, Kaindorf, Neudau, Ottendorf an der Rittschein, Pöllau, Pöllauberg, Rohr bei Hartberg, Söchau, Sankt Johann in der Haide und Stubenberg.

Bezirk Leibnitz: alle Gemeinden des Bezirkes Leibnitz.

Bezirk Südoststeiermark: alle Gemeinden des Bezirkes Südoststeiermark.

Bezirk Voitsberg: die Gemeinden Krottendorf-Gaisfeld, Ligist, Mooskirchen und Söding-Sankt Johann.

Bezirk Weiz: die Gemeinden Gersdorf an der Feistritz, Gleisdorf, Hofstätten an der Raab, Ilztal, Markt Hartmannsdorf, Pischelsdorf am Kulm, St. Margarethen an der Raab und Sinabelkirchen.

### Zu Z 2 (§ 7 Abs. 2 letzter Satz):

Wenn die Goldgelbe Vergilbung der Rebe in Weingärten oder Vermehrungsflächen auftritt, kann die weitere Verbreitung und Ansiedelung durch den Vektor, die Amerikanische Rebzikade, sehr rasch erfolgen. Nach erfolgter Infektion der Rebe dauert es allerdings eine gewisse Zeit, bis das Auftreten von Symptomen an den Wirtspflanzen sichtbar wird (Inkubationszeit). Daher wird bei einem labortechnisch bestätigten Befall nicht nur die Rodung der beprobten Pflanzen, sondern aller symptomtragenden Pflanzen auf einer Fläche angeordnet. Mit der letzten Novelle dieser Verordnung wurden 7 Befalls- und Sicherheitszonen für GFD ausgewiesen. Davor gab es seit Erstaufreten im Jahr 2009 durchschnittlich 2-3 Zonen. Durch diese massive Ausbreitung von GFD wird es zunehmend schwieriger GFD vollständig zu tilgen. Zur Hintanhaltung einer weiteren Verbreitung des Auftretens von GFD und damit sich die zuständige Behörde zukünftig verstärkt auf Gebiete konzentrieren kann, in denen GFD bekanntermaßen noch nicht auftritt, soll in bereits ausgewiesenen Befalls- und Sicherheitszonen bei Nachweis von GFD in zwei aufeinander folgenden Vegetationsperioden auf derselben Fläche (Weingarten oder Vermehrungsfläche) ab der dritten Vegetationsperiode für deren Eigentümerinnen/Eigentümer oder sonstige Verfügungsberechtigte die Pflicht zur jährlichen Rodung von symptomtragenden Pflanzen bestehen.

In die Anordnung einer Rodung nach § 7 in zwei aufeinander folgenden Vegetationsperioden wird ein Hinweis auf die neue Bestimmung des § 7 Abs. 2 letzter Satz aufzunehmen sein.

### Zu Z 3 (§ 8 Abs. 4 bis 6):

In den Befalls- und Sicherheitszonen Glanz, Spielfeld und Grubthal wurde GFD nachgewiesen. Aufgrund der durchzuführenden Ausweitungen der einzelnen Befalls- und Sicherheitszonen sowie der räumlichen

Nähe dieser sollen die Befalls- und Sicherheitszonen Glanz, Spielfeld und Grubthal zur Befalls- und Sicherheitszone Leibnitz zusammengefasst werden.

In den Befalls- und Sicherheitszonen Bad Radkersburg, Klöch und Sankt Anna am Aigen wurde GFD nachgewiesen. Aufgrund der durchzuführenden Ausweitungen der einzelnen Befalls- und Sicherheitszonen sowie der räumlichen Nähe dieser sollen die Befalls- und Sicherheitszonen Bad Radkersburg, Klöch und Sankt Anna am Aigen Befalls- und Sicherheitszone Südoststeiermark zusammengefasst werden.

In der Befalls- und Sicherheitszone Bad Waltersdorf wurde in der Katastralgemeinde Wagerberg und Waltersdorf mehreren Anlagen GFD nachgewiesen. Daher sind in der Befalls- und Sicherheitszone Bad Waltersdorf der nördliche Teil der KG Leitersdorf und die gesamten Katastralgemeinden Wagerberg und Waltersdorf als Befallszone auszuweisen. Die Sicherheitszone ist dem 5-km-Radius entsprechend zu vergrößern.

**Zu Z 5 (§ 9 Abs. 1):**

Die neu festzulegenden Befalls- und Sicherheitszonen erfordern eine Anpassung der Verpflichtung zur Durchführung geeigneter Maßnahmen zur Bekämpfung der ARZ und zur Verhinderung ihrer Ausbreitung auf die im § 8 Abs. 4 bis 6 festgelegten Befalls- und Sicherheitszonen.

**Zu Z 6 (§ 12a Abs. 11):**

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten.

**Zu Z 7 (Anlagen):**

Die Anlagen 1 bis 10 sind dem neuen Abgrenzungsbedarf entsprechend neu zu erlassen.